Öffentliche Betrauung

der

Gemeinnützigen Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG

durch den Landkreis Coburg mit der Sicherstellung einer sozial verantwortlichen Wohnungsversorgung der Bevölkerung des Landkreises Coburg

Auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Einbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Aktenzeichen K (2011) 9380 – 2012/21/EU, ABI. L 7/3)- Freistellungsentscheidung -

und der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2008/C 155/02, ABI. EU C 155/10 vom 20. Juni 2008)

wird Folgendes verfügt:

<u>Präambel</u>

Im Jahr 1947 wurde die Gemeinnützige Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG gegründet, um den im Kreisgebiet wachsenden Wohnungsbedarf befriedigen zu können. Heute liegt der Tätigkeitsschwerpunkt der Gemeinnützigen Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG in der Instandhaltung und Modernisierung ihres seither geschaffenen Mietwohnungsbestandes.

§1 Gemeinwohlaufgaben

Der Landkreis Coburg gewährleistet im Rahmen seiner öffentlichen Aufgaben und zur Daseinsvorsorge mit Hilfe der Gemeinnützigen Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG eine sozial verantwortliche Wohnungsversorgung der Bevölkerung des Landkreises Coburg. Die Gemeinnützige Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG erbringt somit eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI, Art. 2 Abs. 1 c) der Freistellungsentscheidung).

§2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

- (1) Der Landkreis Coburg betraut die Gemeinnützige Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG mit der Wohnungsversorgung der Bevölkerung des Landkreises Coburg und allen damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben als Teil der Gemeinwohlaufgabe.
- (2) Darüber hinaus führt die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg GmbH städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen durch.

§3 Dauer der Betrauung

Die Betrauung der Gemeinnützigen Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.

§4 Ausgleichszahlungen

- (1) Zur Gewährleistung der genannten Aufgaben gewährt der Landkreis Coburg der Gemeinnützigen Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG zinsverbilligte Darlehen. Er deckt einen sich aus der DAWI ergebenden Verlust (Fehlbetrag zwischen Erlösen und Aufwendungen). Wegen der Anrechnung der für die DAWI erhaltenen Erträge und Erlöse von dritter Seite kann sich eine Überkompensation des Ausgleichs an die Gemeinnützige Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG nicht ergeben.
- (2) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.
- (3) Die Ausgleichszahlungen des Landkreises Coburg gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital zu decken. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch auf die Ausgleichszahlung.

§5 Bürgschaftsübernahme durch den Landkreis Coburg

Der Landkreis Coburg ist darüber hinaus bereit – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern noch nicht geschehen –, Bürgschaften für Darlehensverpflichtungen der Gemeinnützigen Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG gegenüber Banken und Sparkassen zu übernehmen. Die Gemeinnützige Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG darf sich nicht in finanziellen

Schwierigkeiten befinden. Die Bürgschaften für der Höhe nach festgelegte Kredite sind auf die Laufzeit der jeweiligen Kredite beschränkt. Der Landkreis Coburg kann von der Gemeinnützigen Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG einen Avalzins von mindestens 0,5 % bis maximal der Höhe des Zinsunterschieds eines Darlehens mit und ohne Bürgschaft verlangen. Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme von Bürgschaften besteht nicht.

§6 Verbot der Überkompensierung

- (1) Um sicher zu stellen, dass durch Ausgleichszahlungen und Bürgschaftsübernahmen keine Überkompensierung für die Erbringung von DAWI entsteht, führt die Gemeinnützige Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitiger Nachweise entsprechend §4 Abs. 1.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und prüft den Nachweis der Verwendung selbst oder durch Beauftragte. Die besonderen Prüfungsrechte der örtlichen und überörtlichen Prüfung bleiben unberührt.

§7 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen und erteilten Bürgschaften mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Der Landkreis Coburg ist berechtigt, entsprechende Nachweise einzusehen.

§8 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Coburg hat in seiner Sitzung am Betrauungsakt beschlossen.

diesen

Coburg,

Michael Busch Landrat